

# Länderspezifische Informationen

## Schweiz

BMF - (Registerbehörde)

BMF 2020-0.796.081

2. Dezember 2020

Die vorliegenden länderspezifischen Informationen sollen als Hilfestellung bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer im Hinblick auf relevante ausländische Rechtsträger dienen. Diese soll einen ersten Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen, landesübliche Rechtsformen sowie die in den jeweiligen Ländern verfügbaren Informationsquellen im Zusammenhang mit der Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer bieten.

Zu beachten gilt, dass die länderspezifischen Informationen im vorliegenden Dokument keinen vollständigen Überblick über das Rechtssystem der betreffenden Jurisdiktionen bieten und auch keine verbindliche Beurteilung ausländischer Rechtsformen durch das Bundesministerium für Finanzen darstellen. Die Verantwortung für die Beurteilung der erforderlichen rechtsformspezifischen Nachweise und für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer liegt bei den Rechtsträgern bzw. den Adressaten der jeweiligen gesetzlichen Sorgfaltspflichten.

### 1.1 Allgemeine Informationen

Zwischen den beiden Jurisdiktionen Schweiz und Österreich sind in vielen Rechtsgebieten weitreichende Parallelen zu verorten. So bestehen große Ähnlichkeiten zwischen den im jeweiligen Gesellschaftsrecht vorgesehenen Rechtsformen beider Länder (vgl. GmbH, KG, AG). Auch die Nachweise der Existenz oder der Eigentumsverhältnisse sind im Hinblick auf die meisten Rechtsformen gleich oder vergleichbar (z.B. durch die Verfügbarkeit aktueller Handelsregisterauszüge zum Nachweis der Existenz von Rechtsträgern).

## 1.2 Verfügbare öffentliche Register und Anlaufstellen

### 1.2.1 Handelsregister

Das schweizerische Handelsregister ist eine von den Kantonen verwaltete **öffentliche Datenbank**. Es enthält die wichtigsten Angaben über die "nach kaufmännischer Art geführten" Unternehmen und macht deren rechtlichen Verhältnisse öffentlich und damit transparent. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen finden sich in der **Handelsregisterverordnung (HRegV)** vom 17. Oktober 2007 (Stand am 1. April 2020).

Im Handelsregister müssen namentlich eingetragen sein:

- Einzelfirmen ab CHF 100.000 Jahresumsatz
- Kollektivgesellschaften
- Kommanditgesellschaften
- Aktiengesellschaften
- Kommanditaktiengesellschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Genossenschaften
- Vereine, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben
- Stiftungen (ohne Familien- und kirchliche Stiftungen)
- Zweigniederlassungen ausländischer und schweizerischer Unternehmen

Die kantonalen Handelsregister enthalten **teilweise Informationen** über die **Eigentümerstruktur** der eingetragenen Rechtsträger. Zum Beispiel sind bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafterinnen und Gesellschafter unter Angabe der Anzahl und des Nennwerts ihrer Stammanteile eingetragen. Hingegen sind etwa bei den Aktiengesellschaften die Aktionäre nicht im Handelsregister ersichtlich (vgl. Art. 45 HRegV a contrario).

#### Registerführende Stelle:

Die registerführenden Behörden sind die **kantonalen Handelsregisterämter**. Die Kantone müssen über mindestens ein Handelsregister verfügen; in den Kantonen BE (Bern) und VS (Wallis) wird das Register bezirkswise geführt. Der **Bund** nimmt die **Oberaufsicht** wahr und führt ein Zentralregister.

## Erreichbarkeit:

Zurzeit zählt man in der Schweiz rund dreißig **Handelsregisterämter**. Bei ihnen können alle Personen gegen eine Gebühr Registerauszüge anfordern und sich so über ein bestimmtes Unternehmen informieren.

Das im Rahmen der Oberaufsicht des Bundes geführte Zentralregister wird täglich aktualisiert und ist über den **zentralen Firmenindex ZEFIX** zugänglich. Dort können die Auszüge auch über das Internet abgerufen werden ([www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)). Ein Auszug aus ZEFIX hat jedoch keine rechtsverbindliche Wirkung. Ein beglaubigter Handelsregisterauszug muss beim jeweiligen kantonalen Handelsregisteramt bestellt werden.

## 1.3 Allgemeine Informationen zu den landesüblichen Rechtsformen

Die in der Schweiz verfügbaren Rechtsformen sind zu einem Großteil im **Schweizerischen Zivilgesetzbuch** vom 10. Dezember 1907, kurz **ZGB**, bzw. im Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: **Obligationenrecht**, kurz **OR**) vom 30. März 1911 (Stand am 1. April 2020) geregelt.

Folgende Rechtsformen sind in der Schweiz verfügbar:

### 1.3.1 Gesellschaften

- Kollektivgesellschaften (KIG; Art. 552 ff. OR)
- Kommanditgesellschaften (KmG; Art. 594 ff. OR)
- Aktiengesellschaften (AG; Art. 620 ff. OR)
- Kommanditaktiengesellschaften (KmAG; Art. 764 ff. OR)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH; Art. 772 ff. OR)
- Genossenschaften (Art. 828 ff. OR)
- Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK, Art. 98 ff. KAG<sup>1</sup>)
- Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF, Art. 110 ff. KAG)
- Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV, Art. 36 ff. KAG)
- Vereine (Art. 60 ff. ZGB)

---

<sup>1</sup> Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (Stand am 1. Januar 2020)

### 1.3.2 Trusts

Die Schweiz hat bisher **kein eigenes Trustrecht**. Seit dem Inkrafttreten des Haager Trust-Übereinkommens werden ausländische Trusts in der Schweiz aber anerkannt.

### 1.3.3 Stiftungen und vergleichbare juristische Personen

- Stiftungen (Art. 80 ff. ZGB)

### 1.3.4 Trustähnliche Vereinbarungen

Allgemeine Informationen über trustähnliche Vereinbarungen liegen nicht vor. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob eine Vereinbarung als trustähnlich einzustufen ist.

### 1.3.5 Sonstige Rechtseinheiten, die in der Regel keine obersten Rechtsträger sind

- Einzelunternehmen (Art. 934 Abs. 1 und 2 OR)
- Institute des öffentlichen Rechts (Art. 2 Bst. d FusG<sup>2</sup>)
- Zweigniederlassungen ausländischer und schweizerischer Unternehmen (Art. 935 OR)

## 1.4 Detailinformationen zu einzelnen Rechtsformen

### 1.4.1 GmbH

Die Rechtsgrundlagen der GmbH finden sich in Art. 772 ff. OR. Die GmbH ist eine **personenbezogene Kapitalgesellschaft**, die von einer oder mehreren Personen oder Handelsgesellschaften gebildet wird. Jede Gesellschafterin und jeder Gesellschafter ist mit mindestens einem Stammanteil am Gesellschaftskapital (Stammkapital; mind. CHF 20.000.-) beteiligt. Mit über 92.000 GmbHs (Stand: Juni 2020) steht diese Rechtsform in der Schweizer Unternehmenslandschaft an dritter Stelle, hinter der Einzelfirma und der Aktiengesellschaft. Als juristische Person entsteht eine GmbH erst mit dem **Eintrag ins Handelsregister**

Bei der GmbH haftet ausschließlich das Gesellschaftsvermögen. In den Statuten können die Gesellschafter aber zu Nachschüssen verpflichtet werden.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 (Stand am 1. Januar 2014)

#### **Landesübliche Nachweise der Existenz:**

- Handelsregisterauszug (Art. 779 OR)

#### **Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:**

- Anteilbuch (Art. 790 OR)
- Handelsregisterauszug (Art. 791 OR)

### **1.4.2 KG**

Eine Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der zwei oder mehrere Personen sich zum Zwecke vereinigen, ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe unter einer gemeinsamen Firma in der Weise zu betreiben, dass **unterschiedliche Haftungsverhältnisse** bestehen. Geregelt ist sie in Art. 594 ff. OR.

Für die Gründung ist kein Mindestkapital erforderlich.

Mindestens ein Mitglied haftet unbeschränkt (Komplementär, stets eine natürliche Person) und ein oder mehrere Mitglieder haften beschränkt (Kommanditäre) bis zum Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage, der Kommanditsumme). Eine Kommanditgesellschaft beginnt durch den **Eintrag ins Handelsregister** und den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zu existieren, wobei letzterer freiwillig (aber empfehlenswert) ist und die Geschäftsanteile wie auch die Erfolgsbeteiligung regelt (Art. 594 OR).

#### **Landesübliche Nachweise der Existenz:**

- Handelsregisterauszug (Art. 596 OR)

#### **Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:**

- Gesellschaftsvertrag (Art. 598 OR)

### **1.4.3 AG**

Eine Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gegründet werden. Diese bringen ein bestimmtes Kapital ein (Aktienkapital; **mind. CHF**

**100.000.-**), das in Teilsummen (die Aktien) zerlegt ist. Die AG ist in Art. 620 ff. OR geregelt. Auch sie ist zwingend ins Handelsregister einzutragen.

Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

**Landesübliche Nachweise der Existenz:**

- Handelsregisterauszug (Art. 640 OR)

**Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:**

- Aktienbuch (Art. 686 ff. OR)

#### **1.4.4 Genossenschaft**

Die Genossenschaft ist in Art. 828 ff. OR geregelt. Sie ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, die in der Hauptsache die **Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder** in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt.

Zur Gründung braucht es mindestens sieben Genossenschafterinnen und Genossenschafter. Ein Gründungskapital ist nicht erforderlich. Der **Eintrag ins Handelsregister** ist Pflicht. Seit dem 1. Juli 2015 ist die Genossenschaft zudem verpflichtet, ein Verzeichnis über sämtliche Genossenschafterinnen und Genossenschafter zu führen, in welchem Vor- und Nachname bzw. die Firma der betreffenden Personen sowie die Adresse eingetragen werden.

**Landesübliche Nachweise der Existenz:**

- Handelsregisterauszug (Art. 835 OR)

**Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:**

- Genossenschafterverzeichnis (Art. 837 OR)

#### **1.4.5 Institute des öffentlichen Rechts (Art. 52 Abs. 2 und Art. 59 ZGB sowie das öffentliche Recht des Bundes und der Kantone, vgl. die Bundesverfassung, Kantonsverfassung und diverse Spezialgesetze)**

Es wird unterschieden zwischen:

**Öffentlich-rechtlichen Körperschaften:** mitgliedschaftlich verfasste Verwaltungsträger, die hoheitliche öffentliche Aufgaben erfüllen wie zum Beispiel Gebietskörperschaften wie Bund, Kantone, Gemeinden.

**Öffentlich-rechtliche Anstalten:** Verwaltungseinheiten mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die für eine bestimmte Verwaltungsaufgabe dauernd den Anstaltsbenützern zur Verfügung stehen, z.B. die Post, Universitäten, die Schweizerische Unfallversicherung (SUVA).

**Öffentlich-rechtliche Stiftungen:** Verwaltungseinheiten, die i.d.R. mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sind und mit ihrem Stiftungsvermögen öffentliche Aufgaben erfüllen wie z.B. Pro Helvetia, Schweizerischer Nationalpark.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, **müssen nicht im Handelsregister eingetragen sein** (vgl. Art. 52 Abs. 2 ZGB).

**Landesübliche Nachweise der Existenz:**

- Spezialgesetze

**Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:**

- Definitionsgemäß ist der Staat Eigentümer.

Da der Staat Eigentümer der Institute des öffentlichen Rechts ist, sind diese nicht als oberste Rechtsträger zu melden und führen auch in der Regel nicht zu zusätzlichen wirtschaftlichen Eigentümern.

#### **1.4.6 Stiftung**

Mit Stiftungen wird **Vermögen für einen fest bestimmten Zweck verselbstständigt**. Die Stiftung ist eine juristische Person, die über das verantwortliche Organ (Stiftungsrat) handelt und grundsätzlich vom Staat beaufsichtigt wird. Die Stiftung ist in den Art. 80 ff. ZGB geregelt.

Es wird unterschieden zwischen klassischen/gewöhnlichen Stiftungen, Vorsorgestiftungen, Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen. Die Stiftung wird durch eine **notarielle**

**Urkunde** oder durch ein **Testament** errichtet. Die Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde ist in der Schweiz gesetzlich nicht vorgesehen, ebenso wenig die Einsetzung von Ermessensbegünstigten.

Seit dem 1. Januar 2016 müssen alle privatrechtlichen Stiftungen ins **Handelsregister** eingetragen werden, damit sie ihre Rechtspersönlichkeit erlangen.

**Landesübliche Nachweise der Existenz:**

- Handelsregisterauszug (Art. 81 Abs. 2 ZGB)
- Stiftungsurkunde oder Verfügung von Todes wegen (Art. 81 Abs. 1 ZGB)

**Landesübliche Nachweise zu wirtschaftlichen Eigentümern:**

In Bezug auf die Stiftung besteht kein Eigentum. Das Vermögen der Stiftung wird definitionsgemäß verselbstständigt.

Informationen zum Stiftungsrat und zu den Begünstigten finden sich im **Handelsregister**, in der **Stiftungsurkunde** oder in der **Verfügung von Todes wegen**. Eine Stiftungszusatzurkunde ist im ZGB nicht vorgesehen.